

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

138. Richtlinie für kumulative Habilitationen im Fach Kommunikationswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS)

Im Fachbereichsrat diskutierte, abgestimmte (13.03.2018), geringfügig ergänzte (16.04.2018) und vom Senat mit einer weiteren Ergänzung beschlossene Fassung (08.05.2018)

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Habilitationskriterien stellen die Richtlinie für Habilitationswerber*innen für die Einleitung eines Habilitationsverfahrens am Fachbereich Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg dar. Sie verfolgen das Ziel, die Berufungsfähigkeit und die Berufungschancen von Habilitationswerber*innen nachhaltig zu fördern. Bei Nichterfüllung der Habilitationskriterien wird von einem Antrag auf Einleitung eines Habilitationsverfahrens abgeraten.

Die Bestimmungen des § 103 UG 2002 idgF, die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der PLUS und insbesondere die Habilitationsrichtlinie der PLUS vom 1.12.2015 bleiben von den vorliegenden Habilitationskriterien unberührt. Habilitationsschriften können monografisch oder kumulativ abgefasst werden. Mit der Habilitationsschrift wird eine Kenntnis der ‚Breite des Fachs‘ nachgewiesen. Erwartet wird, dass die Habilitation ein eigenständiges, von der Dissertationsschrift hinreichend unterschiedenes Thema zum Inhalt hat.

Die hier festgelegten Habilitationskriterien betreffen ausschließlich Kumulativhabilitationen mit Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Äquivalenten. Habilitationen durch Monographien und sonstige Leistungen sind davon ausgenommen.

Die Bewertung der Leistungen gemäß der in dieser Richtlinie vorgegebenen Kriterien ist von der Habilitationskommission und den jeweiligen Gutachter*innen vorzunehmen. Den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis erlässt das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission (§ 103 Abs. 9 UG).

Eine kumulative Habilitation (Sammelhabilitation) besteht aus mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournalen (z.B. im Science Citation Index gelistete Journale), oder mit referierten Beiträgen aus Veröffentlichungen in im Fach anerkannten Fachzeitschriften und/oder aus referierten Buchbeiträgen. Sie umfasst eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht, eine zusammenfassende und vergleichende thematische Diskussion und Einordnung und die dafür vorgesehenen Publikationen (bzw. eine Auswahl davon) einer Person (Habilitationsrichtlinie, MBl. 1.12.2015, § 1 Abs. 1).

2. Bewertungsschema

Zur Qualitätsbewertung einer kumulativen Habilitationsschrift werden folgende zwei Qualitätskategorien (A und B) herangezogen:

Kategorie A bezeichnet „hochrangige referierte Beiträge“ im Sinn des § 1 Abs. 1 Habilitationsrichtlinie bzw. als Kategorie 1 im Sinn des § 2 Abs. 1 Habilitationsrichtlinie. Diese Kategorie umfasst somit vollständige Artikel in Zeitschriften der Kommunikationswissenschaft im weiteren Sinn,

die sich durch folgende Qualitätsmerkmale auszeichnen: a) Fachzeitschriften herausgegeben von renommierten Verlagshäusern oder anerkannten Institutionen wie Universitäten mit b) Peer-Review-Verfahren und c) Anerkennung im deutschsprachigen oder internationalen Raum (z.B. durch Annahmehquoten, Indizierungen o.Ä.).

Der Fachbereichsrat Kommunikationswissenschaft diskutiert jährlich eine Referenzliste mit Fachzeitschriften nach Kategorie A. Diese dient sowohl dem*der Habilitationswerber*in als auch der Kommission zur Orientierung. Die jeweils aktuelle Referenzliste wird auf der Website des Fachbereichs veröffentlicht.

Kategorie B umfasst alle weiteren Artikel in Zeitschriften im Sinn der Kategorie 1 der Habilitationsrichtlinie der PLUS (vom 1.12.2015), die jedoch nicht alle der in Kategorie A angegebenen Qualitätsmerkmale erfüllen, wie etwa Zeitschriften geringer internationaler Reputation oder Publikationen mit eingeschränktem Review-Verfahren. Diese Kategorie umfasst auch wissenschaftliche Publikationen im Sinn der Kategorie 2 des § 2 Abs. 2 der Habilitationsrichtlinie, wie referierte Buchkapitel, Symposiumsbeiträge und Eintragungen in internationalen Enzyklopädien sowie Veröffentlichungen in Handbüchern.

3. Publikationserfordernis

Für eine Sammelhabilitation sind Publikationsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 Punkten vorzulegen, wobei einer Publikation der o.g. Kategorien folgende Punktzahl zugewiesen wird:

Kategorie A: 6 Punkte

Kategorie B: 2 Punkte

Voraussetzung für die Habilitation ist die Publikationstätigkeit in Fachzeitschriften der Kategorie A, daher wird dieser eine deutlich höhere Punktzahl zugewiesen als der Kategorie B. Von den 30 Punkten sind mindestens 18 Punkte aus der Kategorie A zu erreichen.

Das Erreichen von 30 Punkten soll als Voraussetzung für die Erbringung der in den §§ 1 und 2 der Habilitationsrichtlinie der PLUS genannten Leistungen gelten. Eine abschließende Bewertung der Leistungen obliegt in jedem Fall der Habilitationskommission und den Gutachter*innen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung genügt die Publikationszusage im Sinn des § 1 Abs. 3 der Habilitationsrichtlinie.

4. Einzelautor*innenschaft

Die Bewertung der Leistungen und die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Kriterien sind von der Habilitationskommission und den jeweiligen Gutachter*innen vorzunehmen.

In der Kategorie A muss mindestens ein Beitrag von der*dem Habilitationsbewerber*in in Einzelautor*innenschaft verfasst sein. Bei einer Einzelautor*innenschaft verdoppelt sich einmalig die Punktzahl von 6 auf 12. Wiederholte Einzelautor*innenschaften bringen keine weiteren Veränderungen, da die Ko-Autor*innenschaft als Strategie zur Erlangung hochrangiger Publikationen eine fachübliche Vorgehensweise ist. Der Hauptanreiz soll auf möglichst hochrangigen Publikationen und nicht notwendigerweise auf Einzelautor*innenschaft liegen. Ansonsten bleiben die o.g. Kriterien bei Publikationen der Kategorie A unverändert.

Anders verhält es sich bei Publikationen der Kategorie B, da hierbei die Ko-Autor*innenschaft als Strategie im Sinne hochrangiger Publikationen nicht analog zu Publikationen der Kategorie A begründbar ist. Bei Ko-Autor*innenschaft von Publikationen der Kategorie B verringert sich die Punktzahl um einen entsprechenden Anteil je nach Anzahl der beteiligten Autoren*innen.

5. Punktebonus für besondere Publikationsleistungen

Um der Tradition des Fachs und Vielfalt der Publikationsformen in der Kommunikationswissenschaft Rechnung zu tragen, wird für besondere Publikationsleistungen in der Kategorie B ein Punktebonus vergeben.

Für Beiträge in internationalen Sammelbänden und Handbüchern mit Peer-Review-Verfahren werden einmalig 4 Punkte vergeben. Ebenso wie bei den Publikationen der Kategorie A wird die Ko-Autor*innenschaft hier als Strategie zur Erlangung hochrangiger Publikationen gesehen und entsprechend gleichwertig zur Einzelautor*innenschaft behandelt.

Für eine Monographie werden einmalig 6 Punkte vergeben. Bei einer Ko-Autor*innenschaft verringert sich die Punktezahl um einen entsprechenden Anteil je nach Anzahl der beteiligten Autoren*innen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg